



RAL-GZ 251

Jahreszeugnis 2022

PZ-Nr.: 6017-2201-001

Gäubodenkompost

RAL-Gütesicherung Kompost

Jahreszeugnis 2022

Seite 1 von 2

Anlage Aiterhofen

(BGK-Nr.: 6017)

Amselfinger Straße 111

94330 Aiterhofen

Rechtsbestimmungen/Regelwerke:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bioabfallverordnung | <input checked="" type="checkbox"/> Fertigkompost (mittelkörnig)
Überwachungsverfahren (RAL-GZ 251) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Düngemittelverordnung | <input checked="" type="checkbox"/> EU-Ökoverordnung
(VO(EG) Nr.889/2008, Anhang 1) |

Die Einhaltung der jeweiligen Norm wird mit einem Häkchen ausgewiesen.

Zeichengrundlage unter
www.gz-kompost.de

Warendeklaration der RAL-Gütesicherung¹⁾

Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung

Eigenschaften und Inhaltsstoffe

in der Frischmasse

	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	10,40	7,09
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	0,66	0,45
Stickstoff organisch (N)	9,74	6,64
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	4,46	3,04
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	9,31	6,35
Magnesiumoxid ges.(MgO)	4,72	3,22
Basisch wirks. Stoffe (CaO)	26,0	17,7
pH-Wert (H ₂ O)	8,8	
Salzgehalt	4,70 g/l	
C/N-Verhältnis	13	
Organische Substanz	236 kg/t	
Humus-C	70 kg/t	

Aus Platzgründen ist die vollständige
düngerechtliche Kennzeichnung in der
Anlage "Kennzeichnung" zum Prüfzeugnis
enthaltenHygienisierend und biologisch stabilisierend
behandelt gem. §2 BioAbfVFrei von keimfähigen Samen und austriebfähigen
Pflanzenteilen

Körnung	0-20 mm
Rohdichte	682 kg/m ³
Trockenmasse	53,0 %

Düngewert ²⁾	16,61 €/t
(im Anwendungsjahr)	11,33 €/m ³
Humuswert ³⁾	11,88 €/t
	8,11 €/m ³

Anwendungszweck

Zur Bodenverbesserung und Düngung

Anwendungsbereiche

Landwirtschaft
Landschaftsbau

Anwendungsempfehlungen

Landwirtschaft: siehe Anlage LW
Landschaftsbau: siehe Anlage LBDas Erzeugnis unterliegt der
RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251).Dieses Zeugnis wurde elektronisch
erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.Bundesgüte-
gemeinschaft
Kompost e.V.Träger der regelmäßigen Güteüberwachung
gemäß §11 Abs. 3 BioAbfV.

Köln, den 12.01.2022

1) bei der Abgabe des Erzeugnisses verbindliche Warendeklaration der RAL-Gütesicherung. 2) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Okt. - Dez. 2021) ohne MwSt. (1,78 €/kg N im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch); 1,07 €/kg P₂O₅; 0,83 €/kg K₂O; 0,08 €/kg CaO). 3) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 27



RAL-GZ 251

Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung

Anlage zum PZ-Nr.: 6017-2201-001

Gäubodenkompost



BGK-Nr.: 6017

Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung

Organischer NPK-Dünger 1,03-0,44-0,93 mit Spurennährstoffen

unter Verwendung von organischen Abfällen, pflanzlichen Stoffen

1,03 % N Gesamtstickstoff

0,44 % P_2O_5 Gesamtphosphat

0,93 % K_2O Gesamtkaliumoxid

0,59 % Fe Eisen

Nettomasse: siehe Lieferschein

Inverkehrbringer:

ZAW-SR

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Äußere Passauer Str. 75

94315 Straubing

Ausgangsstoffe:

Bioabfälle aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen,
Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau

Nebenbestandteile:

0,47 % Magnesium (MgO)

0,13 % Natrium (Na)

0,10 % wasserlösliches Natrium (Na)

23,6 % Organische Substanz

Aufbereitungshilfsmittel: Unter Verwendung von Eisenhydroxiden
zur Fällung von Schwefel

Lagerung und Anwendung:

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer
Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung
ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche
Veränderungen sind nicht zu erwarten. Hinweise zur sachgerechten
Anwendung siehe Anwendungsempfehlung. Die Empfehlungen der amtlichen
Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf
landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und
Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV,
BioAbfV) zu beachten. Anwendungsvorgaben: Bei Anwendung dieses
Düngemittels sind die Sperrfristen der Düngeverordnung in den
Wintermonaten zu beachten. Organisches Düngemittel unter Verwendung von
tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen
bzw. Futtermittelgewinnung während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der
Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen
Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und
Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen.
Mögliche verringerte Wirksamkeit des enthaltenen Phosphates.



RAL-GZ 251

Datenübersicht

PZ-Nr.: 6017-2201-001

Gäubodenkompost

RAL-Gütesicherung Kompost

Jahreszeugnis 2022

Seite 2 von 2

Anlage Aiterhofen

(BGK-Nr.: 6017)

Amselfinger Straße 111

94330 Aiterhofen

Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt Fertigkompost, mittelkörnig:

Probenahme- datum	Labor (BGK-Nr.)	Probenehmer (BGK-Nr.)	Tagebuch- nummer
01.12.2021	161	978	243391
21.10.2021	161	978	242038
21.10.2021	161	978	242037
18.08.2021	161	978	239268
18.08.2021	161	978	239267
07.07.2021	161	978	237818
16.06.2021	161	978	236882
05.05.2021	161	978	235294
07.04.2021	161	971	234187
09.03.2021	161	971	233041
17.02.2021	161	314	232299
18.01.2021	161	978	231391

Ausgangsstoffe¹⁾

Anteil	Bezeichnung
50%	A1 Inhalt der Biotonne
49%	A2 Garten- und Parkabfälle

Weitere Inputstoffe/Hilfsstoffe

Eisenhydroxide (L7)

Hinweise zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den Fertigkompost aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Untersuchung vorliegt.

Die Anlage Aiterhofen (BGK-Nr.:6017) produziert Fertigkomposte, die den Anforderungen der FiBL-Betriebsmittelliste (FiBL-Nr: 125726) entsprechen. Die Ausweisung der Eignung erfolgt in den jeweiligen chargenbezogenen BGK-Prüfzeugnissen.

Mittelwerte (Median)

Parameter	Wert	Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>		
Stickstoff, gesamt (N)	1,96	% TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	0,84	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	1,76	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,89	% TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	443	mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N)	6	mg/l FM
Phosphat löslich (P ₂ O ₅)	1568	mg/l FM
Kaliumoxid löslich (K ₂ O)	5871	mg/l FM
<u>Bodenverbesserung</u>		
Organische Substanz (GV 450°C)	44,6	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	4,89	% TM
<u>Physikalische Parameter</u>		
Rohdichte	682	g/l
Wassergehalt	47,0	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	4,70	g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,8	
Rottegrad (1-5)	5	(19,75°C)
Fremdstoffe > 1 mm gesamt	0,040	% TM
- davon Glas	0,005	% TM
- davon Metall	0,000	% TM
- davon Folien	0,002	% TM
- davon Hartkunststoff	0,000	% TM
- davon sonstige Fremdstoffe	0,000	% TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	3,50	cm ² /l
Steine > 10 mm	0	% TM
<u>Biologische Parameter/Hygiene</u>		
Pflanzenverträglichkeit:		
bei 25% Prüfsubstratanteil	121	%
bei 50% Prüfsubstratanteil	96	%
Keimfähige Samen / keimf. Pflanzenteile	0	je l FM
Salmonellen	nicht nachweisbar	
<u>Schwermetalle</u>		
Blei (Pb)	13,8	mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,32	mg/kg TM
Chrom (Cr)	17,6	mg/kg TM
Kupfer (Cu)	36,3	mg/kg TM
Nickel (Ni)	10,9	mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,06	mg/kg TM
Zink (Zn)	138	mg/kg TM

Weitere Informationen zu den Untersuchungsmethoden im Merkblatt 'Untersuchungsumfang und Methodenverweise' (Dok. 251-008-1) der RAL-Gütesicherung Kompost.

Download unter www.gz-kompost.de

¹⁾ Einsatzstoffe gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte (Dok. GS-007-1).



RAL-GZ 251

Anwendung Landwirtschaft

Anlage LW zum PZ-Nr.: 6017-2201-001

Gäubodenkompost

(Fertigkompost mittelkörnig)



BGK-Nr.: 6017

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	1,04	10,4	7,09
Stickstoff löslich (N)	0,07	0,66	0,45
Stickstoff organisch (N)	0,97	9,74	6,64
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,45	4,46	3,04
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,93	9,31	6,35
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,47	4,72	3,22
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,60	26,0	17,7
Organische Substanz	23,6	236	161
Humus-C	6,99	69,9	47,7

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge

Der Umrechnungsfaktor von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,53 und von TM in FM 1,88. Der Umrechnungsfaktor von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,68 und von t in m³ FM 1,47.

Tabelle 2: Nährstoffausnutzung für Ackerland

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Stickstoff (N)	% von N _{ges}	kg/t	kg/m ³
Anwendungsjahr ¹⁾	6	0,66	0,45
Erstes Folgejahr*	4	0,42	0,28
Zweites Folgejahr*	3	0,31	0,21
Drittes Folgejahr*	3	0,31	0,21
Phosphat (P ₂ O ₅)	% von P _{ges}	kg/t	kg/m ³
Anwendung in der Fruchtfolge ²⁾	100	4,46	3,04

*nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 DüV anzurechnende Folgewirkung.

Tabelle 3: Mittlerer Dünge- und Humuswert

(am Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Produktmenge (FM)		Düngewert ^{3,6)}	Humuswert ⁴⁾
	t/ha	m ³ /ha	€/ha	€/ha
jährlich	13	20	224	160
in 3 Jahren ²⁾	40	59	671	480

Die Tabelle zeigt ein Beispiel zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 120 kg/ha N¹⁾, 60 kg/ha P₂O₅ und 140 kg/ha K₂O zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (180 kg/ha P₂O₅) kann mit 40 t bzw. 59 m³/ha Kompost gedeckt werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngerverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngerverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem Nährstoffgehalt (gemäß § 2, Nr. 11 DüV, >1,5 % N oder >0,5 % P₂O₅ i.d. TM)
- mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (gemäß § 2 Nr. 11 DüV >1,5% N)

Der Kompost unterliegt der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 6 Abs. 8 DüV. (i.d.R. 1.Dezember bis 15.Januar).

Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflichten (§ 10 Abs. 2) sind die Gesamtgehalte der aufgetragenen Nährstoffe und die verfügbaren Stickstoffgehalte (Tabelle 1) zu berücksichtigen.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete gelten zusätzlich bundesweite und landesspezifische Vorgaben. Aufgrund wesentlicher Stickstoffgehalte sind in nitratbelasteten Gebieten für diesen Kompost verlängerte Sperrzeiten zu beachten.

Anwendungsvorgaben

Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngerverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse bzw. 57 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen. Abstandsregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt "Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirtes" (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen⁵⁾.

1) Ermittelter Gehalt des verfügbaren Stickstoff, jedoch mindestens 5% von N-gesamt (DüV Anlage 3). 2) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden. 3) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Okt. - Dez. 2021) ohne MwSt. (1,78 €/kg N-anrechenbar, 1,07 €/kg P₂O₅, 0,83 €/kg K₂O, 0,08 €/kgCaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 5) Abzurufen unter www.kompost.de. 6) Anrechenbarer Stickstoff im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).



RAL-GZ 251

Anwendung Landschaftsbau

Anlage LB zum PZ-Nr.: 6017-2201-001



Gäubodenkompost

BGK-Nr.: 6017

Tabelle 1: Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	1,04	10,4	7,09
Stickstoff löslich (N)	0,07	0,66	0,45
Stickstoff anrechenbar (N) ¹⁾	0,11	1,15	0,78
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,45	4,46	3,04
Kaliumoxid (K ₂ O)	0,93	9,31	6,35
Magnesiumoxid (MgO)	0,47	4,72	3,22
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,60	26,0	17,7
Organische Substanz	23,6	236	161
Humus-C	6,99	69,9	47,7

Tabelle 2: Aufwandmengen für spezifische Anwendungen

(für nährstoffarme Böden Gehaltsstufe A und B nach VDLUFA)

Anwendungszweck	Bindige Böden		Nichtbindige Böden	
	kg/m ²	l/m ²	kg/m ²	l/m ²
Baumaßnahmen, Neuanlagen				
Strapazierrasen, Rekultivierung	11	16	11	16
Gebrauchsrasen, Rosenbeete	6	9	6	9
Gehölze, Stauden	4	6	4	6
Extensivbegrünung	2	3	2	3
Unterhaltungspflege				
Stauden, Zierrasen, Gehölze	1 - 5	1 - 8	1 - 5	1 - 8

Die Empfehlungen entsprechen den „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Kompost im Landschaftsbau“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) und berücksichtigen die Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis 18919.

Tabelle 3: Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten

(nährstoffarmer Unterboden + Kompost)

Bodenart des Bodenaushubs	Zumischung von Kompost bis ... Vol.-%	Zumischung von Kompost in l/m ² bei Schichtstärken von ...		
		10 cm	20 cm	30 cm
Sand	6 %	6	12	18
anlehmiger Sand bis lehmiger Sand	8 %	8	16	24
Stark lehmiger Sand bis Sandiger Ton	10 %	10	19	29
Lehm	11 %	11	23	34
Lehmiger Ton bis Ton	16 %	16	31	47

Anwendungen im Garten- und Landschaftsbau

Die Anwendung von Kompost im Garten- und Landschaftsbau erfolgt hauptsächlich zur

- Herstellung von Vegetationsflächen nach Baumaßnahmen oder bei Neuanlagen
- Pflege von Vegetationsflächen (Bodenabdeckung, Düngung, Humusversorgung)

Bei der Herstellung von Vegetationsflächen werden humusarme Roh- und Unterböden mit organischer Substanz angereichert, so dass sie als Vegetationstragschicht geeignet sind. Hierzu werden einmalig größere Mengen Kompost eingesetzt (Tabelle 2).

Darüber hinaus kann Kompost als Mischkomponente zur Herstellung von Substraten (für Dachbegrünung, Lärmschutzwände, Pflanzgefäße usw.) oder bei der technischen Herstellung von Oberböden (Erden) eingesetzt werden (Tabelle 3).

Gute fachliche Praxis

Die Aufwandmenge richtet sich nach dem Begrünungsziel und den Standortverhältnissen. Die Einarbeitungstiefe beträgt für bindige Böden nicht mehr als 10-20 cm, bei sandigen Böden nicht mehr als 30 cm. Bei Pflegemaßnahmen genügt oberflächliches Einharken.

Hinweise

Die Anwendung ist ganzjährig möglich.

Nicht als Mulchstoff (in höheren Schichtdicken) anwenden.

Bei Komposteinsatz > 5 l/m² nach Ansaat oder Pflanzung kräftig wässern. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche N-Düngung erforderlich.

Bei Dach- und Baums substraten auf die Begrenzung organischer Anteile achten.

Phosphat und Kaliumoxid sind als Gesamtgehalte anzurechnen. Bei Stickstoff im Anwendungsjahr ist nur der anrechenbare Anteil, in den Folgejahren 20 bis maximal 40 % des Gesamtgehaltes anzurechnen.

Düngemittel-, wasserschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Für die Anwendung nach guter fachlicher Praxis haftet der für die Maßnahme Verantwortliche.

1) Angenommener anrechenbarer Stickstoff bei erstmaliger Anwendung (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).